

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991                      Ausgegeben am 28. November 1991                      217. Stück

- 594. Verordnung:** Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 595. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 596. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien
- 597. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien
- 598. Verordnung:** Landeshöchstzahlenverordnung 1992
- 599. Kundmachung:** Bundeshöchstzahl 1992
- 600. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte in § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verfassungswidrig waren

### 594. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert bzw. ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1990 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 364/1989 und 412/1990 und der Verordnung BGBl. Nr. 717/1990 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In der Lohnklasse 1 beträgt der tägliche Grundbetrag S 53,50.
2. Die Lohnklassentabelle lautet ab Lohnklasse 102:

| Lohnklasse | Bei einem Arbeitsverdienst<br>Schilling                              | Grundbetrag<br>täglich<br>Schilling |
|------------|--|-------------------------------------|
| 102        | wöchentlich über 6 630 bis 6 690<br>monatlich über 28 730 bis 28 990 | 384,70                              |
| 103        | wöchentlich über 6 690 bis 6 750<br>monatlich über 28 990 bis 29 250 | 386,90                              |
| 104        | wöchentlich über 6 750 bis 6 810<br>monatlich über 29 250 bis 29 510 | 390,40                              |
| 105        | wöchentlich über 6 810 bis 6 870<br>monatlich über 29 510 bis 29 770 | 393,80                              |
| 106        | wöchentlich über 6 870<br>monatlich über 29 770                      | 396,—                               |

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Hesoun

**595. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird**

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 20. Juli 1989, BGBl. Nr. 389, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 602/1989, 430/1990 und 718/1990 wird wie folgt geändert:

1. In der Lohnklassentabelle im § 1 beträgt in der Lohnklasse 1 der tägliche Grundbetrag DM 13,40.
2. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 102 wie folgt:

| Lohnklasse | Bei einem Arbeitsverdienst<br>DM                                   | Grundbetrag<br>täglich<br>DM |
|------------|--|------------------------------|
| 102        | wöchentlich über 1 326 bis 1 338<br>monatlich über 5 746 bis 5 798 | 96,20                        |
| 103        | wöchentlich über 1 338 bis 1 350<br>monatlich über 5 798 bis 5 850 | 96,80                        |
| 104        | wöchentlich über 1 350 bis 1 362<br>monatlich über 5 850 bis 5 902 | 97,60                        |
| 105        | wöchentlich über 1 362 bis 1 374<br>monatlich über 5 902 bis 5 954 | 98,50                        |
| 106        | wöchentlich über 1 374<br>monatlich über 5 954                     | 99,—                         |

3. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Personen (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1989) DM 5,50 täglich.“

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Hesoun

**596. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien, BGBl. Nr. 74/1991, wird die im § 2 Z 1 festgelegte

Kontingenzzahl (Verwendungsbereich Krankenpflegefachdienst, Pflegehelfer und Sanitätshilfsdienste) mit 1 600 neu festgesetzt.

Hesoun

**597. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geän-

dert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1992 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 3 910 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß § 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Krankenpflegefachdienst und Sanitätshilfsdienste gemäß den §§ 4, 43 a und 44 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961                          | 2 200 |
| 2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 | 100   |
| 3. Abteilungshelfer/innen   | 75    |
| 4. a) Hilfsarbeiterinnen (Anstaltsgelhilffinnen, Hausarbeiterinnen und Küchenhilfspersonal und verschiedene andere Gruppen) im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime   | 500   |
| b) Hilfsarbeiter (Hausarbeiter, Anstaltsgelhilffinnen, Küchenhilfspersonal und verschiedene andere Gruppen) im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime   | 200   |
| 5. Wäschereiarbeiter/innen  | 100   |
| 6. Hilfsarbeiter/innen (Arbeiter/innen für den Friedhofsbetrieb, für die Straßenreinigung, Badewarte/-wartinnen und verschiedene andere Gruppen) in Bereichen außerhalb der MA 16 und MA 17; Bedienerinnen  | 600   |
| 7. Facharbeiter/innen verschiedener Berufe  | 35    |
| 8. Erzieher/innen, Kindergartenassistenten/-assistentinnen, Kindergärtner/innen, Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen; Musiktherapeuten/-therapeutinnen und Rhythmiker/innen; Bedienstete für die automatische Datenverarbeitung                                       | 100   |

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1992.

Hesoun

### 598. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Landeshöchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern für 1992 festgesetzt werden (Landeshöchstzahlenverordnung 1992)

Auf Grund des § 13 a Z 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1990 wird verordnet:

§ 1. Zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes werden Landeshöchstzahlen für das Jahr 1992 wie folgt festgesetzt:

|                  |        |
|------------------|--------|
| Burgenland       | 3 600  |
| Kärnten          | 8 100  |
| Niederösterreich | 32 400 |
| Oberösterreich   | 33 300 |
| Salzburg         | 18 000 |
| Steiermark       | 13 500 |
| Tirol            | 20 300 |
| Vorarlberg       | 16 700 |
| Wien             | 95 000 |

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Hesoun

### 599. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Bundeshöchstzahl 1992

Auf Grund des § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1990 wird kundgemacht:

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) im Jahre 1992 beträgt 317 000.

Hesoun

### 600. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte in § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verfassungswidrig waren

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1991, G 18/90-16, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. November 1991, ausgesprochen, daß die Worte „und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch

nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert“ in § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1986 verfassungswidrig waren.

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a; Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.